



# Haushaltsentwurf 2016

## Erläuterungsband

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**16/3205**

A07, A14, A05

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des  
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen



| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                           | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| A. Vorwort  | 3            |
| B. Historie   | 4            |
| C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen | 5            |
| I. Einnahmen  |              |
| II. Ausgaben  |              |
| D. EPOS NRW   | 6            |



## A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW S. 499), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



## **B. Historie**

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan der Ministerpräsidentin verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhält der Verfassungsgerichtshof, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



## C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

### I. Einnahmen

| Titel  | Zweck                            | Ansatz 2016 | Ansatz 2015 |
|--------|----------------------------------|-------------|-------------|
| 111 01 | Gebühren und tarifliche Entgelte | 200,-- €    | 200,-- €    |

Der (geschätzte) Ansatz bleibt unverändert.

### II. Ausgaben

#### 1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

| Titel  | Zweck                                    | Ansatz 2016 | Ansatz 2015 |
|--------|--|-------------|-------------|
| 427 10 | Entschädigung für die Mitglieder des VGH | 44.000,-- € | 44.000,-- € |

Die hier veranschlagten Sitzungsgelder und Vergütungen der Wahlmitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW sowie die Zulagen der Mitglieder kraft Amtes entsprechen in ihrer Höhe dem Vorjahresansatz.

#### 2. Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 14.000,-- € gliedert sich wie folgt:

| Titel  | Zweck  | Ansatz 2016   | Ansatz 2015   |
|--------|--|---------------|---------------|
| 511 01 | Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände | 5.000         | 5.000         |
| 527 01 | Reisekostenvergütung für Dienstreisen  | 4.100         | 4.100         |
| 529 00 | Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs  | 1.500         | 1.500         |
| 531 00 | Öffentlichkeitsarbeit  | 800           | 800           |
| 532 00 | Auslagen in Rechtssachen   | 2.600         | 2.600         |
|        |  | <b>14.000</b> | <b>14.000</b> |



Die Höhe der veranschlagten Sachausgaben entspricht ebenfalls dem Vorjahresansatz.

Sie sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

## **D. EPOS.NRW**

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.